

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwoch.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Seite  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 33.

Münsterberg, Mittwoch den 5. August

1914.

[H. 6241.] **Wasserleitung Münsterberg.** Personen, welche das unsinnige Gerücht verbreiten, die Münsterberger Wasserleitung sei in Neuaikmannsdorf oder Münsterberg vergiftet, werden auf meine Anordnung wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung gefährlicher Verleumdungen von heute ab verhaftet und dem Kriegsgericht zur Aburteilung übergeben. Münsterberg, den 4. August 1914.

Der Landrat, Dr. Kirchner.

## Spargelder.

In Kriegszeiten besteht die Gefahr, daß Geld dem Eigentümer abhanden kommt. Gelder sind nirgends sicherer als in der Kreissparkasse oder städtischen Sparkasse.

Wir geben daher der Kreisbevölkerung den dringenden Rat, alles nicht unbedingt nötige Bargeld diesen Kassen zu übergeben. Dort kann kein Geld verloren gehen, weil in der Regel überhaupt — außer geringen Betriebsgeldern — kein Geld vorhanden ist, weil die eingehenden Spargelder sofort sicher angelegt werden. Die Möglichkeit einer Verraubung dieser Sparkassen kann daher aus diesem einfachen Grunde nicht eintreten. Münsterberg, den 4. August 1914.

Der Kreisauschuß. Dr. Kirchner, Landrat. Berndt. Pöschke.

**Bekanntmachung.** Wie von verschiedenen Seiten berichtet wird, haben in den letzten Tagen hier und da überaus erhebliche Preissteigerungen der Lebensmittel, insbesondere des Getreides stattgefunden. Ein Anlaß hierzu liegt nicht vor. Ich warne dringend vor Ubertreibungen. Die Umstände könnten sonst dazu nötigen, den zwangsweisen Verkauf zu bestimmten Preisen bei dem Herrn kommandierenden General in Breslau, den 2. August 1914.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Guenther.

## [H. 6195.] Zahlungswert der Reichsbanknoten und Reichskassenscheine.

1. Die letzten Tage haben gezeigt, daß im hiesigen Kreise vielfach eine völlige Unkenntnis über den Zahlungswert der Reichsbanknoten herrscht. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß durch Gesetz vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 515) den Reichsbanknoten volle gesetzliche Zahlkraft beigelegt ist. Die Reichsbanknoten sind deshalb ebenso wie die Goldmünzen von Jedermann in jedem Betrage zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Wer die Annahme einer ihm geschuldeten Summe ablehnt, setzt sich den gerichtlichen Folgen des Annahmeverzugs aus. Eine Umwechslung der Reichsbanknoten in Goldmünzen erscheint deshalb völlig zwecklos und verursacht nur Umstände die in Kriegszeiten dringend vermieden werden müssen.

2. Auch die Reichskassenscheine müssen bei allen Kassen des Reiches und der Einzelstaaten in Zahlung genommen und von der Reichshauptkasse auf Erfordern jederzeit bar eingelöst werden, wenn auch ein Annahmewang für Private für sie gesetzlich nicht besteht, Reichsgesetz vom 30. April 1874, R.-G.-Bl. S. 40 ff. Es ist deshalb ebenso völlig zwecklos und gemeinschädlich, Reichskassenscheine im Privatverkehr nicht anzunehmen.

Ich habe zu der Kreisbevölkerung, namentlich den Kaufleuten und Gewerbetreibenden das Vertrauen, daß sie durch die unterschiedslose Annahme von Reichsbanknoten, wie Reichskassenscheinen zu zeigen gewillt ist, daß es in Notlagen die erste Aufgabe aller Bürger ist, dem Staat und dem Reich mit aller Kraft zu unterstützen und nicht den Behörden unnötige Umstände zu machen. Münsterberg, den 1. August 1914.

**Bekanntmachung** betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselfuß. Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
3. Angaben über den Gang der Mobilmachung. Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmieren (Ausrüstung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufläufe von Vorräten durch die Militär- und Marine-Verwaltung.
8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.
15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldebefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperrnetzen und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seezeichen und Leuchtschiffen der Leuchtschiffen.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.
24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Aenderungen ihrer Ordres.
25. Bereitstellung von Vodka.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

[M. 2701.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 3. August 1914.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage R.-G.-Bl. S. 264/5 die Passpflicht für

1. alle aus dem Ausland im Reichsgebiet eintreffenden Personen und
2. alle im Reichsgebiet sich aufhaltenden Ausländer eingeführt ist, erlaube ich Euerer Durchlaucht (Exzellenz, Hochgeboren) ergebenst, gemäß der Mobilmachungsanweisung wegen Durchführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Polizeibehörden und -beamte (Gendarmen, Zollaufseher, Forstschutzbeamte, Schausseeraufseher, Straßenmeister, Beamte der Wasserbauverwaltung pp.), auch die außerhalb der Grenzbezirke, sind berechtigt, von den aus dem Ausland gekommenen Reisenden und von den im Inland aufhaltenden Ausländern die Vorzeigung ihres Passes (Passkarte) zu verlangen.
2. Nicht passpflichtig sind die **Juristen**, die sich durch **Militärpapiere**, **Heimatschein** oder sonstige **Befreiungen** einer deutschen Behörde über ihre Eigenschaft als Deutsche oder als staatslose ehemalige Deutsche

ausweisen können, ferner bis zum **3. Mobilmachungstag**, die unverdächtigen Ankömmlinge, die nachweisen, daß sie den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiet haben und sich nur vorübergehend im Ausland befanden, oder die sich über ihre Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen können, daß es ihnen nicht möglich war, sich einen Paß (Paßkarte) zu beschaffen.

3. Gemäß § 4 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung wird bestimmt, daß von der Forderung des Besizes eines Passes bei den im Inland bereits beschäftigten, ausländischen Arbeitern bis auf weiteres dann Abstand zu nehmen ist, wann und solange die betreffenden Arbeiter im Besiz der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen **Inlandslegitimationen** sind. Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Jarosky.

[M. 2700.] Vorstehendes wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden haben die mit der Revision beauftragten Personen entsprechend zu verständigen.

Münsterberg, den 3. August 1914.

[III. 457.] Zum **Waisenrat** für Gemeinde und Gut Reindörfel wurde anstelle des Stellenbesizers Hermann Rentwich der Stellenbesizer Josef Drechsler gewählt und als solcher verpflichtet.

Münsterberg, den 23. Juli 1914.

[H. 6015. I.] **Trigonometrische Marksteine.** Die Amtsvorsteher und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mache ich unter Hinweis auf die auf Seite 239 und 240 des Kreisblattes für 1910 abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Landesaufnahme, Trigonometrische Abteilung zu Berlin vom 22. November 1910 auf die sorgfältige Beachtung und Erfüllung der ihnen gemäß § 6 des Gesetzes betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen usw. vom 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033) obliegenden Pflichten hiermit aufmerksam und erwarte von ihnen, daß sie sich mit Eifer ihrer Aufgabe annehmen werden.

Die **Gendarmerie-Wachtmeister** haben von Zeit zu Zeit ebenfalls eine entsprechende Kontrolle auszuüben und vorgefundene Unregelmäßigkeiten mir anzuzeigen.

Endlich ersuche ich die Herren **Ortschulinspektoren**, Anordnungen zu treffen, daß die Herren Lehrer die Schulkinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machen. Münsterberg, den 2. August 1914.

[H. 6019.] Im Monat **Juli** haben **entgeltliche Jahresjagdscheine** erhalten:

Am **1.** Wirtschaftsinspektor Richard Hillmann-Münchhof, am **10.** Frau Kommerzienrat Wally Heimann-Breslau, am **11.** Lehrer Paul Weltfchel-Wiesenthal, Landwirt Paul Schmigale-Gollendorf und Kommerzienrat Dr. Heimann-Breslau.

#### Unentgeltliche:

am **30.** Großherzoglicher Förster Eduard Knippel-Frömsdorf.

Münsterberg, den 1. August 1914.

[H. 6026.] **Röschung von Privathengsten.** Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 der Hengstförderordnung vom 6. April 1912 (Amtsblatt S. 171/75) fordere ich die Besitzer im hiesigen Kreise, welche im Jahre 1915 Hengste zur Bedeckung fremder Stuten, sei es gegen oder auch ohne Entgelt, benutzen wollen, hierdurch auf, sie unter Einreichung des vorgeschriebenen Nationalis bestimmt bis zum 1. September d. J. bei mir anzumelden.

Für jeden zur Röschung angemeldeten Hengst sind gleichzeitig 3 Mark Anmeldegebühr hierher einzusenden.

Münsterberg, den 1. August 1914.

[H. 6073.] Unter den **Schweinebeständen** der Stellenbesizer Nidisch in Algersdorf, Simmert in Schönjohnsdorf, Babel in Neuhof und Franke in Heinrichau wurde **Schweinepest** kreistierärztlich festgestellt.

Münsterberg, den 30. Juli 1914.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 6031.] **Polizeiverordnung über das Einsperren läufiger Hündinnen im Kreise Münsterberg.** Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Münsterberg folgendes Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Läufige Hündinnen sind stets einzusperren oder an die Kette zu legen.

Läufige Jagdhündinnen dürfen zur Jagd verwendet werden, sind aber auf dem Wege zum und vom Jagdgelände an der Leine zu führen.

Verantwortlich für die Erfüllung dieser Vorschrift sind die Eigentümer, Besitzer und bestellten Verwahrer der Hunde.

## § 2.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

## § 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Verkündung im Münsterberger Kreisblatte in Kraft.

## § 4.

Die Polizeiverordnung vom 20. Mai 1912 über das Halten von Hunden, Kreisblatt Seite 89, wird mit dem im § 3 angegebenen Zeitpunkte aufgehoben.

Der Landrat, Dr. Kirchner.

[E.-St. 2520.] Der Magistrat hier, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden veranlaßt, die eingegangenen

## Wehrbeiträge sofort

an die Kreisasse hier abzuführen.

Die Frist zur Zahlung des ersten Drittels des Wehrbeitrages ist im hiesigen Kreise bereits abgelaufen, so daß es durchgehend eingezahlt sein muß.

Gegen etwaige Restanten ist unverzüglich mit den gesetzlichen Maßregeln vorzugehen. Gleichzeitig sind andere eingezogene Staatssteuern an die Kreisasse hier abzuführen.  
Münsterberg, den 3. August 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Dr. Kirchner, Landrat.

**Mobilmachung befohlen.** Es ergeht hiermit an alle nicht mehr dienpflichtigen Unteroffiziere die Aufforderung, sich freiwillig zum Wiedereintritt bei dem Bezirks-Kommando oder einem Truppenteil zu melden.  
Münsterberg, den 2. August 1914.

Bezirks-Kommando Münsterberg.

# Landsturm-Aufruf.

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist in Verfolg des Gesetzes, betreffend Aenderung der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (§ 25) die

## Aufbietung des Landsturmes

zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes befohlen.

Infolgedessen haben sich bei dem unterzeichneten Bezirks-Kommando in Münsterberg, Zeughaus, ohne Gefällungsbefehl abzumelden, zu melden:

1. innerhalb 48 Stunden sämtliche ehemalige Offiziere, Aerzte, Tierärzte und obere Militärbeamte des Friedens- und Beurlaubtenstandes aller Waffen des Heeres und der Marine, welche dem Landsturm angehören oder zum freiwilligen Eintritt in denselben bereit sind, soweit sie keine anders lautende Beorderung in Händen haben, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufruf nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen des Landsturmes beziehungsweise der Marine freiwillig einzutreten. Ihre weitere Bestimmung wird den Genannten demnächst zugehen.

2. Ferner haben sich bei dem unterzeichneten Bezirks-Kommando zu stellen, insoweit sie bis dahin besondere Kriegsbeorderungen nicht erhalten haben:

a. am 4. Mobilmachungstage, den 5. August 1914, nachmittags 2 Uhr,  
in Münsterberg, Zeughaus,

sämtliche Unteroffiziere und ausgebildete Mannschaften des Landsturmes der Feldartillerie, Fußartillerie einschließlich Matrosenartillerie und der Pioniere.

b. am 7. Mobilmachungstage, den 8. August 1914, vormittags 9 Uhr,  
in Münsterberg, Zeughaus,

sämtliche Unteroffiziere und ausgebildete Mannschaften des Landsturmes des Trains mit Ausnahme der Krankenträger, die sich am 16. Mobilmachungstage zu stellen haben.

c. am 15. Mobilmachungstage, den 16. August 1914, vormittags 11 Uhr,  
in Münsterberg, Zeughaus,

sämtliche Unteroffiziere aller Stabesklassen des Landsturmes der Infanterie, Jäger, Schützen und Kavallerie einschließlich Unterärzte, Unteroffiziere, Unterzahlmeister, Zahlmeister, Aspiranten, Sanitätspersonal, Waffnermeister, Fahnenmacher einschließlich Garde und Marine,

d. am 16. Mobilmachungstage, den 17. August 1914, vormittags 11 Uhr,  
in Münsterberg, Großer Ring,

sämtliche ausgebildete Mannschaften des Landsturmes der Infanterie einschließlich Marine-Infanterie, Jäger, Schützen, Kavallerie aller Jahreshklassen, sowie die Krankenträger des Trains, d. h. also alle Mannschaften, welche von der Land- oder Seewehr II. Aufgebots zum Landsturm übergetreten und noch nicht voll 45 Jahre alt sind, sowie nicht mehr Landsturmpflichtige, welche freiwillig eintreten wollen.

e. am 25. Mobilmachungstage, den 26. August 1914, vormittags 11 Uhr,  
in Münsterberg, Zeughaus,

sämtliche gediente Oekonomie-Handwerker, Schneider, des Landsturmes, welche noch nicht 45 Jahre alt sind. Die Oekonomie-Handwerker, Schuhmacher und Sattler, haben sich nicht zu stellen.

Ausgenommen sind ferner von der Bestellung:

1. die im Dienst von Eisenbahnen dauernd Angestellten,
2. die hinter die letzte Jahreshklasse des Landsturmes Zurückgestellten,
3. die wegen häuslicher Verhältnisse hinter Landwehr II Zurückgestellten.

Zur Bestellung sind die **Militärpapiere** mitzubringen.

Alle Einberufenen des Landsturmes werden von den Eisenbahnen auf Grund der mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind, frei befördert. Für Freiwillige des Landsturmes tritt ebenfalls freie Beförderung gegen Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise ein. Die Lösung einer Fahrkarte oder eine Antrage am Fahrkartenschalter ist nicht erforderlich.

Ein Vorausempfang von **Marschgebühren** findet nicht statt. Dieselben werden beim Truppenteil nachträglich gezahlt.

Wer der Aufforderung zur Stellung an dem für ihn bestimmten Tage nicht Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (Militär-Strafgesetzbuch § 64), und wenn die Bestellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (Militär-Strafgesetzbuch § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist. Für die im Auslande Befindlichen verlängert sich die Bestellungsfrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften haben sich zur Bestellung möglichst mit 1 Paar guter Stiefel, der nötigen Leibwäsche, mit Lebensmitteln für die nächstfolgenden 24 Stunden und im Winter mit warmen Unterkleidern und Handschuhen zu versehen.

Die Bestellung des **unausgebildeten Landsturmes I. Aufgebots** zur Eintragung in die Landsturmrolle wird vorläufig hinausgeschoben.

Münsterberg, den 2. August 1914.

## Königliches Bezirks-Kommando Münsterberg.

So lange der Postanweisungs- und Postcheckverkehr eingestellt ist, können Zahlungen auf diesem Wege nicht mehr geleistet werden. Es werden daher von jetzt ab fällige Bezüge nur gegen Vorlegung vorschriftsmäßiger Quittung im Amtsbüro der unterzeichneten Kasse — Vormittags von 8 — 12 Uhr, ausgezahlt.

Münsterberg, den 4. August 1914.

Königliche Kreisasse. Scholz.

## Frankenstein-Münsterberg-Nimptischer Kreisbahn.

Mit Gültigkeit vom 10. August 1914 wird die Fracht für Raben und Schnitzel zwischen Frankenstein i. Schl. Kleinbahnhof und Kurtwitz Kleinbahnhof auf 12 Pf. für 100 kg ermäßigt.

Frankenstein i. Schl., den 24. Juli 1914.

Vorstand der Frankenstein-Münsterberg-Nimptischer  
Kreisbahn-Aktiengesellschaft.

## Bekanntmachung

Aber öffentlich meistbietende Verpachtung des 2. Bezirks (Niederbezirks) der Gemeindejagd zu Oberlungendorf.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am

**Donnerstag, den 13. August 1914,**  
nachmittags 5 Uhr,

im **Brudiz'schen Gasthause** hier selbst die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. 2 der Gemeindefeldmark Oberlungendorf beschränkt öffentlich meistbietend (das heißt, es werden nur die

Jagdgenossen des zu verpachtenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder nur ortsansässige Gemeindeglieder zum Bieten zugelassen) für die Zeit vom Tage des Inkrafttretens des neuen Jagdpachtvertrages bis zum 31. März 1921 verpachten. Pachtlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen für Reklamentanten in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht aus.

Oberlungendorf, den 23. Juli 1914.

Der Jagdvorsteher, Weißner.

Teplitzoda, Kreis Münsterberg.

## Baugut

118 Morgen, prima Boden, gute Gebäude, volle Ernte, Inventar überkomplett, zu verkaufen. Anzahlung 36 000 M etw. Offerten an Julius Schlotte, Teplitzoda.

## Bergamentpapier

zum Verbinden von Fruchttraufen empfiehlt

**J. A. Troedel, Buchhandlung.**

Münsterberg, Burgstraße 6.

## Louis Brieger, Bankgeschäft.

Münsterberg i. Schles., Ring 24, I. Etg. Telephon 268.

Giro-Konto bei der Reichsbank, Breslau. Postscheck-Konto Breslau 1338.

Handel in Wertpapieren jeder Art und Beleihung derselben.  
Annahme von Geldern zur Verzinsung auf tägliche Kündigung  
und feste Termine.

Discontierung von Geschäftswechseln.

Gewährung von Darlehen gegen Sicherstellung.

Conto-Corrent-, Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Hypotheken-Vermittelung.

Vermietung von Schrankfächern.

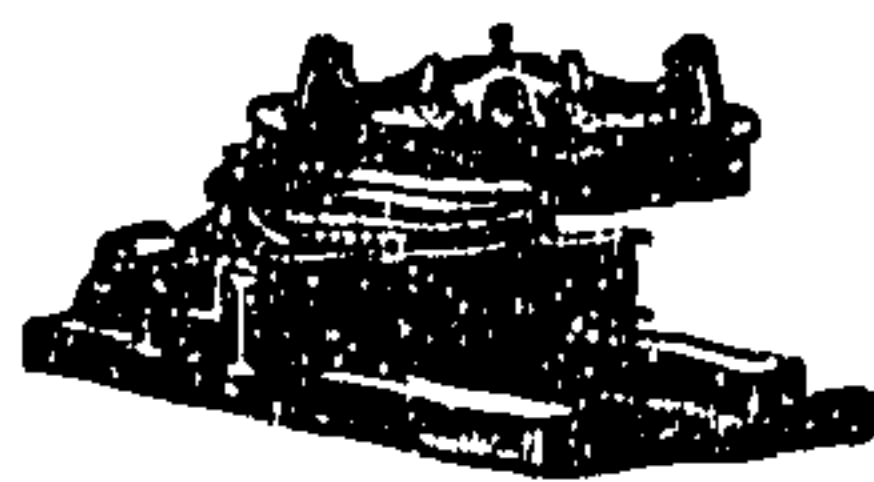
Gewissenhafte Auskunftserteilung über Geldangelegenheiten.

## A. Zierz, Lamsdorf, Bez. Oppeln. Landwirtschaftl. Maschinenfabrik und Dampfsägewerk

baut als Spezialität und liefert pro Jahr zirka:

Göpel 1000 Stück.

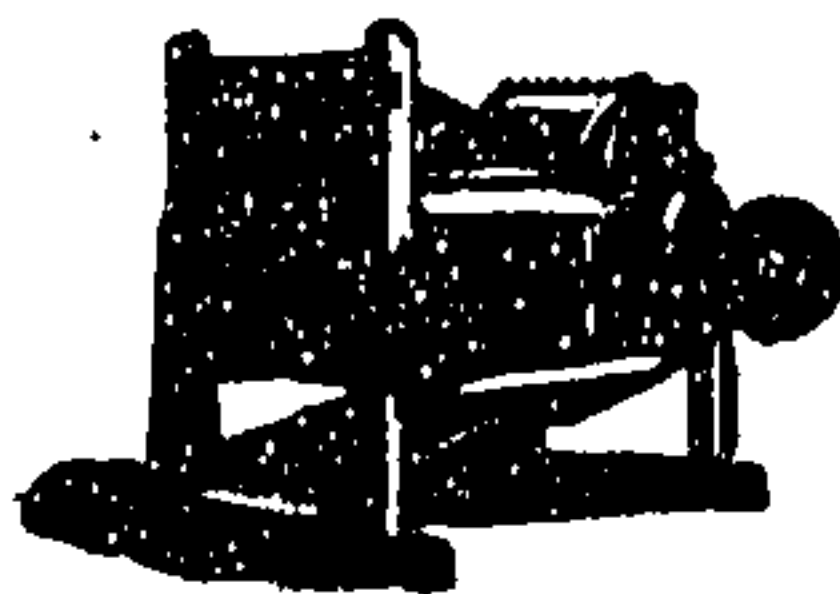
Dreschmaschinen 2000 Stück.



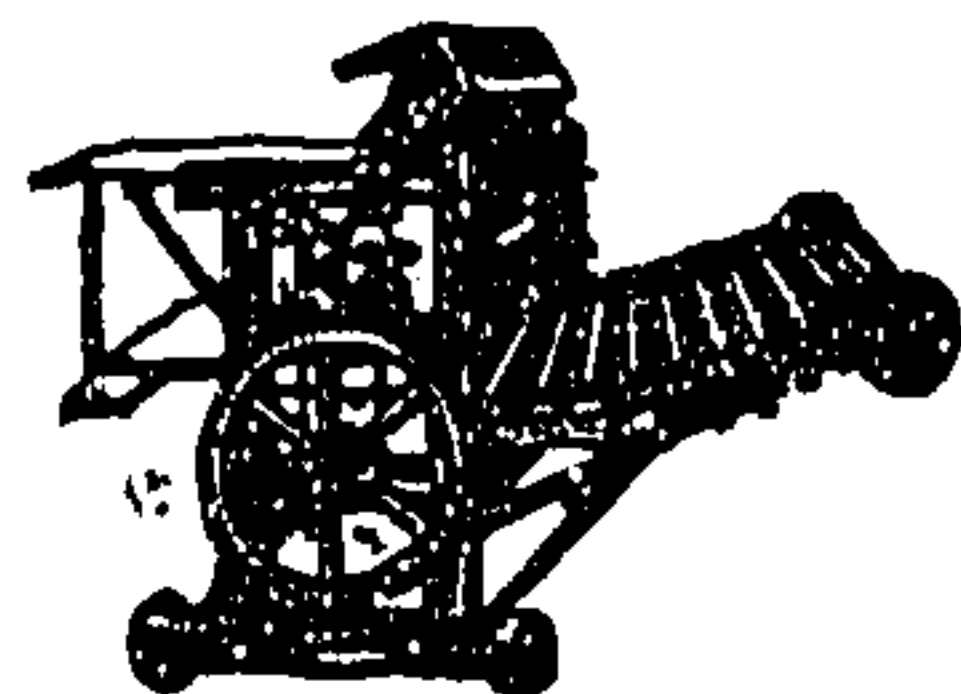
Getreidereinigungs-  
masch. 6000 St.



Häckselmaschinen 2000 Stück.



Jauchepumpen  
2000 Stück.



Jauchetonnen  
3000 Stück.



Katalog und Preisliste gratis.



Vertreter gesucht!